

# Kollektive Perspektiven oder Flexibilisierung : die Geschichte des Normalarbeitstags

Autor(en): **Rieger, Andi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 1: **Flexibilisierung der Arbeitszeit**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584100>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kollektive Perspektiven  
oder Flexibilisierung

# DIE GESCHICHTE

des Normalarbeitstags

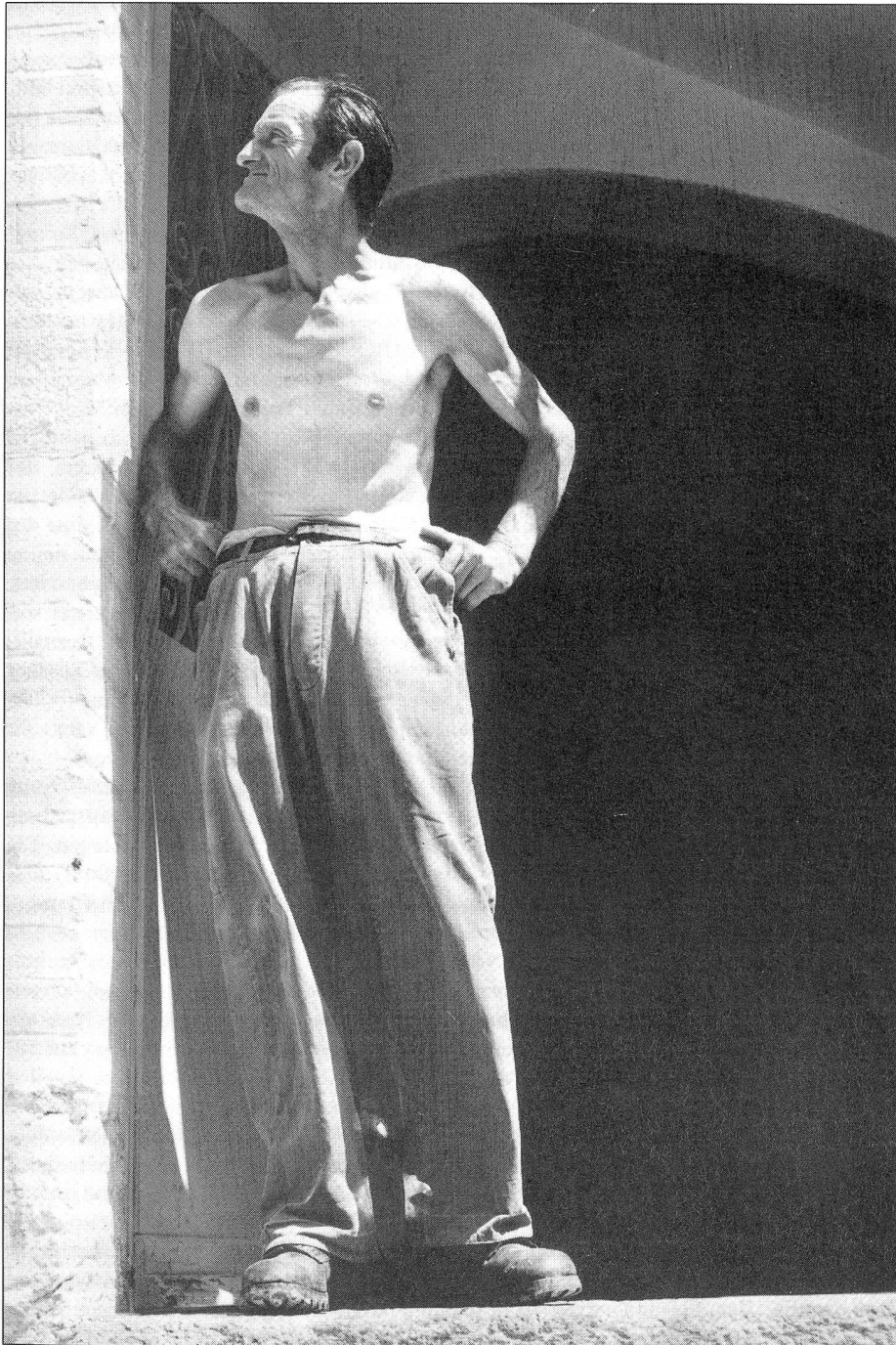


Foto: Uri Urech

**A N D I R I E G E R**

## Zur Geschichte des Normal- arbeitstags

In der aktuellen Diskussion wird die Geschichte des Lohnarbeitstags verdrängt. Sie sei hier deshalb kurz in Erinnerung gerufen, stellt sie doch den historischen Hintergrund für die aktuelle Auseinandersetzung dar.

In den Anfängen der Industrialisierung kann das Kapital auf eine Masse «frei»gesetzter und ihres sozialen Zusammenhangs beraubter Individuen zurückgreifen, die

sich einzeln den kapitalistischen Arbeitsbedingungen unterwerfen müssen: 15-Stunden-Tag, Tag- und Nacharbeit, Stundenlohn, unbezahlter Arbeitsausfall. Die Arbeitszeit ist «flexibel», keineswegs in durchgängig starren Zeitblöcken organisiert, sondern abhängig von Saison und Arbeitsanfall. Die Herausbildung des Normal-Arbeitstags und seine sukzessive Verkürzung ist das Resultat der beginnenden Gegenwehr der Lohnabhängigen. Diese versuchen durch den Aufbau von Gewerkschaften an Stelle der ohnmächtigen individuellen Not, die Arbeitskraft verkaufen zu müssen, kollektive Bedingungen durchzusetzen. Die Erkämpfung von verallgemeinerten Arbeitszeitnormen war dabei zentral, sowohl in der Form des fixen Maximal-Arbeitstags, wie auch in der Zurückdrängung der Nacharbeit, der willkürlichen Überzeit und der fixen Bezahlung für die Präsenzzeit im Betrieb.

Insofern ist der Normalarbeitstag nicht direktes Resultat des «Industriesystems» oder der abstrakten Ausbeutungsmechanismen des Kapitals, dessen «Heisschunger» nach Arbeitskraft ja grundsätzlich zyklisch und «flexibel» ist. Der Normalarbeitstag ist vielmehr ein Produkt in dem von Marx beschriebenen «Bürgerkrieg» zwischen den Klassen. Die Fabrikanten selbst sind dagegen von Anfang an Sturm gelaufen im Namen der individuellen Freiheit. Die Propaganda gegen das erste Fabrikgesetz in der Schweiz, welches 1877 den 11-Stunden-Tag fixierte, klingt ganz modern: Der «Normalarbeitstag bevogtigt die Fabrikarbeiter», verletzt den «Grundsatz der persönlichen Freiheit».

Der Kampf um den Normalarbeitstag wurde zu einem wesentlichen Antrieb zur Konstituierung der Ar-

beiterbewegung. 1889 lancierte der Kongress der II. Internationale die Kampagne für den 8-Stunden-Tag (48 Stunden in einer Zeit, als 65 Stunden gängig waren). Drei Jahrzehnte lang wurde der Kampf international geführt, umfasste Tausende von Teilstreiks, Dutzende von Generalstreiks und wird schliesslich im politischen Klassenkampf gewonnen: Die russische Revolution proklamiert den 8-Stunden-Tag, darauf die deutsche, und auch in der Schweiz muss das Bürgertum nach dem Generalstreik die 48-Stunden-Woche gewähren, nachdem 1917 eben erst die 59-Stunden-Woche eingeführt worden war!

Nachdem 1924 das Bürgertum mit dem Versuche scheiterte, Arbeitszeiten bis 54 Stunden wieder zuzulassen (Lex-Schulthess-Abstimmung), etablierte sich ab den dreissiger Jahren – im Rahmen des Arbeitsfriedens – auch in der Arbeitszeitfrage ein Kompromiss: Akzeptierung der normalen Arbeitswoche von 48 Stunden durch die Unternehmer bei hoher Bereitschaft der Gewerkschaften zu Überstunden; Abgeltung der Produktivitätsfortschritte nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem durch Erhöhung der Reallohne und nicht durch Arbeitszeitverkürzung (damit das extensive Wachstum des CH-Kapitals ohne noch grösseren Rückgriff auf ausländische Arbeitskräfte garantiert werden konnte).

Diese begrenzte Akzeptierung des Normalarbeitstags durch die Kapitalisten beschränkte sich allerdings auf einen ganz bestimmten Teil der Lohnabhängigen (Industrie, Teil des öffentlichen Dienstes und der Dienstleistungen). Bereiche ohne gewerkschaftliche Organisation wie die Landwirtschaft, das Gastgewerbe, der Gesundheitssektor sind von der ar-

beitsgesetzlichen Regelung ausgenommen und kennen weiterhin wenig normierte, «flexible» Arbeitszeitverhältnisse: Saisonarbeit, «Arbeit auf Abruf», Maximalarbeitstage bis 12 Stunden usw. Überhaupt keinen «Normal-Arbeitstag» kennen die Hausfrauen, deren Einsatz voll-flexibel ist entsprechend den familiären Erfordernissen, die zu Arbeitstagen bis zu 16 Stunden führen.

Eine neue Offensive der Arbeiterbewegung für die Reduktion des Lohnarbeitstags und die Generalisierung der Schutz-Normen auf sämtliche Wirtschaftsbereiche fand während Jahrzehnten in der Schweiz nicht mehr statt. Neue Vorstösse wie die Erkämpfung der 40-Stunden-Woche durch die Typographen 1978 und die 40-Stunden-Initiative von POCH/RML/PSA blieben vorerst isoliert und führten erst anfangs der achtziger Jahre zur neuen 40-Stunden-Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB).

## Das Unterne- merprojekt «Flexibilisierung»

Sind flexibilisierte und individuell verschiedene Arbeitsverhältnisse ein tragendes Element der kapitalistischen Verwertungslogik, so bahnt sich ab den fünfziger Jahren eine neue Entwicklung an. Teilzeitarbeitsverhältnisse, die den Normal-Arbeitstag massiv unterschreiten, nehmen rasch zu: Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in der Schweiz beträgt

1950	191'000 Frauenanteil	99%
1970	365'000 Frauenanteil	73%
1980	448'000 Frauenanteil	76%
1985	455'000 Frauenanteil	80%

Im Aufschwung der Nach-

kriegszeit bestand grosse Nachfrage des Kapitals nach Arbeitskräften, die bald den Arbeitsmarkt austrocknete und zunehmend auf nur teilzeitig verfügbare weibliche Arbeitskräfte zurückgriff. In den sechziger Jahren stossen erstmals auch männliche und qualifizierte Arbeitskräfte dazu. Für einen Teile dieser «TeilzeiterInnen» ergab sich die Möglichkeit, dank dem angespannten Arbeitsmarkt individuell Arbeitszeiten auszuhandeln, die eigenen Interessen entgegenkommen – natürlich bei entsprechenden Lohneinbussen. Mit der Rezession Mitte der siebziger und Anfang der achtziger Jahre kehrt sich die Arbeitsmarktlage jedoch wieder um. Unter dem Druck der Arbeitslosigkeit schwinden zusehends die günstigen individuellen Verhandlungspositionen der Lohnabhängigen. Trotzdem nehmen die Teilzeitstellen nicht ab, sondern weiter zu. Dass dabei der Frauenanteil wieder steigt, ist einer der Hinweise, dass der Arbeitsprozess einen neuen Charakter angenommen hat.

Das Kapital begegnet seiner Krise mit der Restrukturierung auf technologischer Basis, die die Arbeitsproduktivität zwar erhöht, aber sehr hohe Investitionskosten bringt, folglich den Drang nach maximaler Auslastung der Produktionsanlagen: Tag und Nacht, Auffüllung aller arbeitsfreien Poren (Pausen, Unterbrüche). Aber auch in Bereichen ohne hohe technische Investitionsmöglichkeiten versuchen die Kapitalisten die Lohnkosten zusammenzupressen. Dazu sollen die Arbeitskräfte nur noch für diejenigen Zeiten eingespannt werden, in denen effektiv die Arbeit voll anfällt. So werden zum Beispiel die Arbeitszeiten an die schwankenden Kundenströme im Verkauf und Service angepasst.

Zur effektiven Lösung der Krise setzt die Unternehmenseite auf eine spürbare Senkung der Gesamtkosten der Arbeitskraft. Voraussetzung dazu ist der Einbruch in sämtliche kollektive Sicherungen, welche die organisierten ArbeiterInnen erkämpft haben, von der sozialen Sicherheit über den Teuerungsausgleich bis zu den Arbeits-Schutzbestimmungen. Dies ist der Sinn der Unternehmer-Rede von der notwendigen Abschaffung aller

«Rigiditäten» und «Überreglementierungen» zugunsten von «flexiblen Arbeitsmärkten» und einer «Liberalisierung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften». Die Auswirkungen dieser Zielsetzungen der Kapitalisten zeigen sich bereits in den schweizerischen Arbeitszeitverhältnissen. Zum einen dehnen sich die ungeschützten, prekären Bereiche aus:

- Die Temporärfirmen blühen unbehelligt von Krise und Entlassungen. Sie bringen neuerdings schlecht bezahlte Arbeitskräfte auch in bisher «geschützte» Bereiche: Spitäler, Fabriken, etc. Gegen 100'000 Arbeitskräfte arbeiten temporär.

- «Arbeit auf Abruf», neu definiert als «kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (KAPOVAZ)» dehnt sich im Verkauf aus, neuerdings auch in der Chemie.

- Heimarbeit gewinnt dank Heimterminals an Boden als Maximal - Ausbeutungsform von Frauen, 20'000 bis 30'000 Heimarbeiterinnen allein im Dienstleistungsbereich werden geschätzt.

- Die Schwarzarbeit von Ausländern, arbeitszeitlich vollflexibilisiert, dürfte 30'000 Arbeitskräfte umfassen.

- Interessenverbände aus Gastgewerbe und Landwirtschaft beabsichtigen, das Saisonier-Kontingent von 100'000 Arbeitskräften weiter zu erhöhen.

Aber die Unternehmeroffensive über die Arbeitszeitflexibilisierung dehnt sich nicht nur im prekären Sektor aus. Die Hypothese der zunehmenden «Dualisierung» im Sinne einer totalen Zweiteilung in prekäre Erwerbsverhältnisse einerseits, fixe geschützte Stamarbeitsverhältnisse andererseits, scheint sich so nicht zu bewahrheiten. Denn gerade bei den sogenannten Stamarbeitern setzt der Unternehmerangriff auch an:

- Die Wechselbäder von Überstunden (nicht in Freizeit kompensierbar) und Kurzarbeit treffen gerade auch die qualifizierten Arbeiter der Metall- und Maschinenbranche. Dasselbe gilt für die zunehmende Schicht- und Nachtarbeit zur maximalen Auslastung der Produktionsanlagen. (100'000 Schichtarbeiter und -arbeiterinnen in der Industrie, etwa 300'000 ausserhalb)

- Zwangsverordnung von Teilzeitarbeit beginnt in graphischen Betrieben (Unmöglichkeit von 8 1/2 Stunden Bildschirmarbeit) und zum Teil in den Spitälern.

- Jahresarbeitsverträge (d.h. fixe Stundenzahl pro Jahr, zu leisten nach Arbeitsanfall) werden neuerdings von grossen industriellen Unternehmen in die Vertragsverhandlungen eingebracht.

Diese Entwicklung wird auf politischer Ebene von der resoluten Ablehnung der neuen 40-Stunden-Initiative durch den Bundesrat unterstützt und gleichzeitig begleitet von den Vorbereitungen einer Revision der Arbeitsgesetzgebung. Diese soll die – wenigen vorhandenen – legalen Schranken der Flexibilisierung beseitigen, so zum Beispiel das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie.

Auszug aus einem Artikel in: Widerspruch, Nr. 1/1986.

## Bundesgericht schützt GTCP Beschwerde

**Bekanntlich führte die GTCP Beschwerde gegen eine Bewilligung des Biga für die ununterbrochene Dauerschicht und für Sonntagsarbeit für Frauen in einer Baumwollspinnerei in K. Beschwerde wurde geführt zuerst beim Volkswirtschaftsdepartement und anschliessend beim Bundesgericht: Im Sommer 1986 wies das höchste Gericht die Sache «zu neuer Entscheidung» an die Vorinstanz zurück. Jürg Gasche hat die wichtigsten Punkte dieses wichtigen Bundesgerichtsurteils zusammengefasst:**

### Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft

Bevor sich das Bundesgericht zu den Voraussetzungen einer Bewilligung von Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit äusserte, musste es sich erst einmal mit einer anderen Frage befassen. Die Baumwollspinnerei, welche die Bewilligung erlangt hatte, meinte nämlich, die Gewerkschaft habe sich aus der ganzen Angelegenheit herauszuhalten: ihr fehle juristisch ausgedrückt, die «Beschwerdelegitimation».

Gegen diese Behauptung führte das Bundesgericht Argumente aus einem Entscheid, der bereits 1972 ergangen war, an: «Bedenken gegenüber den Folgen für das Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber und die Hemmung direkt und namentlich mit den Behörden konfrontiert zu werden, würden die einzelnen Arbeitnehmer oft davon abhalten, selbst Beschwerde zu führen.

Sie könnten sich unter Umständen sogar mit Rücksicht auf ihr berufliches Fortkommen im Betrieb veranlassen sehen, ihr Einverständnis mit einer Anordnung zu erklären, die sich weder mit ihrem richtig verstandenen eigenen Interesse noch mit den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes decke. Mit dem Verbandsbeschwerderecht solle hier ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.»

Das Bundesgericht beruft sich zudem auf ein Gutachten des angesehenen Arbeitsrechtlers Hanspeter Tschudi. Darin finden sich weitere Erwägungen, die für eine generelle Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft sprechen:

«Dem zufälligen Mitgliederbestand im Zeitpunkt des Entscheids dürfe schon deshalb keine Bedeutung beigegeben werden, weil er sich rasch verändern könne... Bei einem für den Wirtschaftszweig zuständigen Arbeitnehmerverband bestehe also stets die Möglichkeit, dass früher oder später die Verfügung direkt auf Mitglieder Anwendung finde.»

Gestützt auf diese Argumente bejahte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der Gewerkschaft im vorliegenden Fall. Anschliessend begründete es, wieso die Bewilligung der Abteilung «Arbeitnehmerschutz» den gesetzlichen Ansprüchen nicht genüge und deshalb zurückzuweisen sei.